



Messen der MATERIALICA Bitte geben Sie an, an welcher Messe Sie ausstellen wollen (Bitte nur ein Kreuz)

Composites  Metal Light  Ceramics  Surface

# Anmeldung

Firma (bitte Stichwort für alphabetische Einordnung unterstreichen)

\_\_\_\_\_

Abteilung

\_\_\_\_\_

Straße / Postfach

\_\_\_\_\_

Staats-Kennzeichen / PLZ/ Ort

\_\_\_\_\_

Vorwahl

Telefon

Telefax

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner/In

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Nr. und Ort der Handelsregistereintragung

\_\_\_\_\_

Gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand etc.)

\_\_\_\_\_

Korrespondenzanschrift

(nur bei abweichender Anschrift)

Firma \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

Rechnung ausstellen auf:

(Bitte angeben, wenn Empfängeranschrift abweicht)

Firma \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Anzahl der Mitaussteller (s. A 4/ B 3): \_\_\_\_\_ Anzahl der zusätzlich vertretenen Firmen (s. A 4/ B): \_\_\_\_\_

Zielmärkte

Automotive

Aerospace

Maschinenbau

Sport-/ Konsumgüter

Medizintechnik

Bootsbau

Sonstige Industrie

**Wichtig: Die zur Fachmesse vorgesehenen Exponate sind in der umseitigen Warengliederung vollständig anzukreuzen.**

Individualstände			Marketing-Paket (Einbindung in PR, Besucherwerbung und Forum) EUR 1.450,- (vgl. B 7b)	Full-Service-Stand (inkl. Anmeldegebühr, Grundeintrag und Marketing-Paket)		
Standgröße (Mindestfläche 20 m <sup>2</sup> )	m <sup>2</sup>	Front (m) x Tiefe (m)			m <sup>2</sup>	Front x Tiefe
<input type="checkbox"/> Block (4 Seite offen, ab 60m <sup>2</sup> ) EUR 199,- /m <sup>2</sup>				<input type="checkbox"/> Typ A EUR 6.188,-	12	4 x 3
<input type="checkbox"/> Kopf (3 Seite offen, ab 40m <sup>2</sup> ) EUR 209,- /m <sup>2</sup>				<input type="checkbox"/> Typ B EUR 8.980,-	20	5 x 4
<input type="checkbox"/> Eck (2 Seiten offen, ab 25m <sup>2</sup> ) EUR 219,- /m <sup>2</sup>				<input type="checkbox"/> Doppelgeschossige Bauweise <input type="checkbox"/> zusätzl. Vorträge á 15 Min, <b>EUR 700,-</b>		
<input type="checkbox"/> Reihe (1 Seite offen, bis 24m <sup>2</sup> ) EUR 229,- /m <sup>2</sup>				Ja Nein		
<b>Zusätzliche Gebühren:</b> Anmeldegebühr je Aussteller (vgl. B 1 und B 3) obligatorisch <b>EUR 550,-</b> inkl. Grundeintrag Datenbank Internet, Katalog (vgl. B 11)						

Bitte bearbeiten Sie die Rückseite und beachten Sie die Teilnahmebedingungen A und B sowie die Technischen Richtlinien. Die beiliegenden Teilnahmebedingungen A und B sowie die Technischen Richtlinien werden zur Kenntnis genommen und hiermit rechtsverbindlich anerkannt. Mit dieser Anmeldung akzeptiere ich gleichzeitig die Anmeldung zum MATERIALICA Design+Technology Award 2010 (s. Teilnahmebedingungen B 16) Jeder in fremdem Namen handelnde Anmelder verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch für die Forderungen der MunichExpo Veranstaltungs GmbH anlässlich der obigen Messe.

# Warengliederung

## 1 Anwendungen

- 1.1 **Verkehrstechnik**
  - 1.1.1 Automotive
    - 1.1.1.1 Antrieb
    - 1.1.1.2 Fahrwerk
    - 1.1.1.3 Interieur
    - 1.1.1.4 Karosserie
    - 1.1.1.5 Komfort
    - 1.1.1.6 Sicherheit
    - 1.1.1.7 Automotive-Dienstleistung
    - 1.1.1.8 Rennsport
    - 1.1.1.9 Automobil-Recycling
    - 1.1.1.10 sonstige Automobilkomponenten
  - 1.1.2 **Luft- und Raumfahrt**
    - 1.1.2.1 Luffahrtzellenbau
    - 1.1.2.2 Triebwerkskomponenten
    - 1.1.2.3 Wärmeschutz
    - 1.1.2.4 Satellitentechnik
    - 1.1.2.5 Tragflächenkomponenten
    - 1.1.2.6 sonstige Luft- und Raumfahrtkomponenten
  - 1.1.3 **Schienefahrzeuge**
    - 1.1.3.1 Schienenfahrzeug-Antrieb
    - 1.1.3.2 Aufbau
    - 1.1.3.3 System Rad/Schiene
    - 1.1.3.4 Ausstattung
    - 1.1.3.5 sonstige Komponenten für Schienenfahrzeuge
  - 1.1.4 **Sonstiger Fahrzeugbau**
    - 1.1.4.1 Schiffbau
    - 1.1.4.2 Boots- und Yachtbau
    - 1.1.4.3 Motorradbau
    - 1.1.4.4 Fahrradbau
    - 1.1.4.5 Behinderten- und Krankentransport
    - 1.1.4.6 Spezialfahrzeuge
  - 1.2 **Maschinenbau/Robotik**
    - 1.2.1 Robotik
    - 1.2.2 Maschinen
    - 1.2.3 Werkzeugmaschinen
    - 1.2.4 Betriebsmittel
    - 1.2.5 Hilfsstoffe
  - 1.3 **Anlagenbau**
    - 1.3.1 **Energietechnik**
      - 1.3.1.1 Verbrennungskraftmaschinen
      - 1.3.1.2 Dampfturbinen
      - 1.3.1.3 Gasturbinen
      - 1.3.1.4 Energiespeicher
      - 1.3.1.5 Wärmetechnik
      - 1.3.1.6 Windkraft
      - 1.3.1.7 Photovoltaik
      - 1.3.1.8 Brennstoffzellen
      - 1.3.1.9 Supraleiter
      - 1.3.1.10 sonstige Verfahren
    - 1.3.2 **Chemietechnik**
      - 1.3.2.1 Chemieapparate
      - 1.3.2.2 Behälter
      - 1.3.2.3 Pumpen
      - 1.3.2.4 Kompressoren
      - 1.3.2.5 Armaturen
      - 1.3.2.6 Filtertechnik
      - 1.3.2.7 Dichtungstechnik
      - 1.3.2.8 Trenntechnik
      - 1.3.2.9 Mischtechnik
      - 1.3.2.10 Reaktoren
      - 1.3.2.11 Rohre, Schläuche, Leitungen
    - 1.4 **Sport- und Konsumgüter**
      - 1.4.1 Sportgeräte allgemein
      - 1.4.2 Wintersportgeräte (Ski, Snowboards usw.)
      - 1.4.3 Outdoor- und Bergsportausrüstung
      - 1.4.4 Sportbekleidung und -schuhe
      - 1.4.5 Unterhaltungselektronik
      - 1.4.6 Haushaltsgeräte
      - 1.4.7 Sanitäreinrichtungen
      - 1.4.8 Sommersportgeräte (Surfing, Skating usw.)
      - 1.4.9 Fitnessbereich (Sauna, Pool)

- 1.4.10 Wellness
- 1.4.11 Möbelbau
- 1.4.12 Industriedesign
- 1.4.13 Messebau
- 1.4.14 Verpackungen
- 1.5 **Medizintechnik**
  - 1.5.1 Implantate
  - 1.5.2 Prothesen
  - 1.5.3 Gewebeersatzstoffe
  - 1.5.4 Instrumente
  - 1.5.5 Sterilisationstechnik
  - 1.5.6 Verbandsmaterial, Pflaster, Schienen
- 1.6 **Informationstechnik**
  - 1.6.1 Embedded Systems
  - 1.6.2 Lichtwellenleiter
  - 1.6.3 Spezialkabel
  - 1.6.4 Sensoren und Aktoren
  - 1.6.5 Substrate
  - 1.6.6 Displays
  - 1.6.7 Speichermedien
  - 1.6.10 Textiltechnik

## 2 Materialien, Bauteile und Halbzeuge aus

- 2.1 **METAL LIGHT Metalle**
  - 2.1.1.1 Eisen und Stahl
  - 2.1.1.2 Blei, Zink, Zinn
  - 2.1.1.3 Kupfer
  - 2.1.1.4 sonstige NE-Metalle
  - 2.1.1.5 Legierungen
  - 2.1.1.6 Edelmetalle
  - 2.1.1.7 Sondermetalle
  - 2.1.1.8 amorphe Metalle und Legierungen
- 2.1.2 **Leichtmetalle**
  - 2.2.1 Aluminium und Aluminiumlegierungen
  - 2.2.2 Magnesium und Magnesiumlegierungen
  - 2.2.3 Titan und Titanlegierungen
  - 2.2.4 Leichtmetall-Composites
- 2.3 **CERAMICS**
  - 2.3.1 Aluminiumnitrid
  - 2.3.2 Aluminiumoxid
  - 2.3.3 Aluminiumtitanat
  - 2.3.4 Bariumtitanate
  - 2.3.5 Borcarbid
  - 2.3.6 Bornitrid
  - 2.3.7 Cordierit
  - 2.3.8 CMC
  - 2.3.9 DLC
  - 2.3.10 Gläser
  - 2.3.11 Glaskeramik
  - 2.3.12 Kohlenstoffwerkstoffe
  - 2.3.13 Magnesiumoxid
  - 2.3.14 Mullitkeramik
  - 2.3.15 Porzellan
  - 2.3.16 Quarzglas
  - 2.3.17 Sialone
  - 2.3.18 Siliciumcarbid
  - 2.3.19 Siliciumnitride
  - 2.3.20 Sonderwerkstoffe
  - 2.3.21 Steatit
  - 2.3.22 Titandioxide
  - 2.3.23 Wolframcarbid
  - 2.3.24 Zirkoniumoxid
  - 2.3.25 Weitere
- 2.4 **SURFACE Oberflächentechnik**
  - 2.4.1 Abriebfeste Beschichtungen
    - 2.4.1.1 Adaptive Schichten
    - 2.4.1.2 Anti- Beschlagsschichten
    - 2.4.1.3 Anti- Bewuchsschichten
    - 2.4.1.4 Anti-Fingerprint-Beschichtungen
    - 2.4.1.5 Anti-Haft-Beschichtungen
  - 2.4.1.6 Barriereschichten
  - 2.4.1.7 Bioaktive Oberflächen

- 2.4.1.9 Bioinerte Oberflächen
- 2.4.1.10 Dekorative Schichten
- 2.4.1.11 Elektrochemisch aktive Beschichtungen
- 2.4.1.12 Farbgebende Beschichtungen
  - 2.4.1.13 Ferroelektrische Schichten
  - 2.4.1.14 Galvanische Schichten
  - 2.4.1.15 Hartstoffschichten
  - 2.4.1.16 Lacke
  - 2.4.1.17 Farbstoffe
  - 2.4.1.18 Hydrophobe Beschichtungen
  - 2.4.1.19 Isolationsbeschichtungen, elektr.
  - 2.4.1.20 Isolationsbeschichtungen, therm.
  - 2.4.1.21 Katalytisch aktive Oberflächen
  - 2.4.1.22 Korrosionsschutzschichten
  - 2.4.1.23 Kratzfeste Beschichtungen
  - 2.4.1.24 Leitfähige Beschichtungen, elektr.
  - 2.4.1.25 Leitfähige Beschichtungen, therm.
  - 2.4.1.26 Magnetische Schichten
  - 2.4.1.27 Multifunktionelle Beschichtungen
- 2.4.1.28 Nanostrukturierte Schichten
- 2.4.1.29 Optische Schichten
- 2.4.1.30 Photochrome Schichten
- 2.4.1.31 Photokatalytische Schichten
- 2.4.1.32 Photonische Schichten
- 2.4.1.33 Photovoltaische Schichten
- 2.4.1.34 Selbstreinigende Oberflächen
- 2.4.1.35 Selbstschmierende Beschichtungen
- 2.4.1.36 Sensor Schichten
- 2.4.1.37 Strukturierte Schichten
- 2.4.1.38 Ultrapräzise Oberflächen
- 2.4.1.39 UV-Schutzschichten
- 2.4.1.40 Verschleißschutzschichten
- 2.4.1.41 Weiter Schicht- und Oberflächenfunktionen:
- 2.4.2 **Nanowerkstoffe**
  - 2.4.2.1 Dendrimere
  - 2.4.2.2 Fullerene
  - 2.4.2.3 Nanobauteile
  - 2.4.2.4 Nanobeschichtungen
  - 2.4.2.5 Nanochips
  - 2.4.2.6 Nanocontainer
  - 2.4.2.7 Nanofasern
  - 2.4.2.8 Nanokapseln
  - 2.4.2.9 Nanomaschinen
  - 2.4.2.10 Nanopartikel
  - 2.4.2.11 Nanoporöse Systeme
  - 2.4.2.12 Nanopulver
  - 2.4.2.13 Nanoröhren
  - 2.4.2.14 Nanoskalige Additive
  - 2.4.2.15 Nanoskalige Füllstoffe
  - 2.4.2.16 Nanoskalige Katalysatoren
  - 2.4.2.17 Nanoskalige Pigmente
  - 2.4.2.18 Nanosysteme
  - 2.4.2.19 Nanocomposites
  - 2.4.2.20 NEMS
  - 2.4.2.21 OLED
  - 2.4.2.22 Quantenpunkte
  - 2.4.2.23 Schaltbare Klebstoffe
  - 2.4.2.24 Zeolithe
  - 2.4.2.25 Weitere Nanomaterialien:
- 2.5 **COMPOSITES Harze**
  - 2.5.1.1 Epoxidharze
  - 2.5.1.2 Phenolharze
  - 2.5.1.3 Polyesterharze
  - 2.5.1.4 Vinylesterharze
  - 2.5.1.5 Polyamidharze
  - 2.5.1.6 Polycarbonatharze
  - 2.5.1.7 Polyimidharze
  - 2.5.1.8 Polyphenylenoxidharze
  - 2.5.1.9 Polyurethanharze
  - 2.5.1.10 Thermoplastische Harze
  - 2.5.1.11 Weitere Harze und Harzsysteme:
- 2.5.2 **Additive, Hilfs- und Füllstoffe**
  - 2.5.2.1 Antistatika
  - 2.5.2.2 Benetzungsmittel
  - 2.5.2.3 Beschleuniger
  - 2.5.2.4 Binder
  - 2.5.2.5 Entformungshilfsmittel
  - 2.5.2.6 Farbstoffe

- 2.5.2.7 Flammhemmer
- 2.5.2.8 Füllstoffe
- 2.5.2.9 Härter
- 2.5.2.10 Inhibitoren
- 2.5.2.11 Initiatoren
- 2.5.2.12 Katalysatoren
- 2.5.2.13 Kupplungsreagenzien
- 2.5.2.14 Macrospheres
- 2.5.2.15 Microspheres
- 2.5.2.16 Nanofüllstoffe
- 2.5.2.17 Nanotubes
- 2.5.2.18 Organische Peroxide
- 2.5.2.19 Pigmente
- 2.5.2.20 Plastifizierer
- 2.5.2.21 Prekusoren
- 2.5.2.22 Surfactants
- 2.5.2.23 Trennmittel
- 2.5.2.24 Weitere Additive und Hilfsstoffe:
- 2.5.3 Fasern, Filamente und Rovings**
- 2.5.3.1 Aramidfasern
- 2.5.3.2 Borfasern
- 2.5.3.3 Garne
- 2.5.3.4 Gewebte Rovings
- 2.5.3.5 Glasfasern
- 2.5.3.6 Graphitfasern
- 2.5.3.7 Keramische Fasern
- 2.5.3.8 Kohlenstofffasern
- 2.5.3.9 Kontinuierliche Filamente
- 2.5.3.10 Kontinuierliche Rovings
- 2.5.3.11 Kunststofffasern
- 2.5.3.12 Multifilamente
- 2.5.3.13 Naturfasern
- 2.5.3.14 SiC-Fasern
- 2.5.3.15 Siliziumfasern
- 2.5.3.16 Spezielle Verstärkungsmaterialien
- 2.5.3.17 Whisker
- 2.5.3.18 Weitere Fasern, Filamente und Rovings:
- 2.5.4 Gewebe**
- 2.5.4.1 Bias Gewebe
- 2.5.4.2 Dreidimensionale Textilien
- 2.5.4.3 Geotextilien
- 2.5.4.4 Gewebe, allgemein
- 2.5.4.5 Multiaxiale Gelege, Gewirke
- 2.5.4.6 Matten
- 2.5.4.7 Multiaxiale Gewebe
- 2.5.4.8 Polyester-matten
- 2.5.4.9 Technische Textilien
- 2.5.4.10 Unidirektionale Gewebe
- 2.5.4.11 Verstärkungsmaterialien
- 2.5.4.12 Vliesstoffe
- 2.5.4.13 Weitere Gewebe:
- 2.5.5 Composites-Materialien**
- 2.5.5.1 Beschichtungen
- 2.5.5.2 Bulk Molding Compounds
- 2.5.5.3 Duroplastische Verbundwerkstoffe
- 2.5.5.4 Elastische Verbundwerkstoffe
- 2.5.5.5 Faserverstärkte Kunststoffe
- 2.5.5.6 Faserverstärkte Werkstoffe
- 2.5.5.7 Filme
- 2.5.5.8 Folien
- 2.5.5.9 Gel-Coatings
- 2.5.5.10 Gele
- 2.5.5.11 Glasfaserverstärkte Kunststoffe
- 2.5.5.12 Holzkerne
- 2.5.5.13 Keramik-Matrix-Verbundwerkstoffe
- 2.5.5.14 Kernmaterialien, allgemein
- 2.5.5.15 Klebstoffe
- 2.5.5.16 Kohlefaserverstärkte Kunststoffe
- 2.5.5.17 Kohlenstoff-Verbundwerkstoffe
- 2.5.5.18 Kunststoff-Matrix-Verbundwerkstoffe
- 2.5.5.19 Lamine
- 2.5.5.20 Matrix Materialien
- 2.5.5.21 Metall-Matrix-Verbundwerkstoffe
- 2.5.5.22 Nano-Verbundwerkstoffe
- 2.5.5.23 Platten
- 2.5.5.24 Prepregs
- 2.5.5.25 Profile
- 2.5.5.26 Rohre
- 2.5.5.27 Sandwich-Strukturen
- 2.5.5.28 Schaumkerne
- 2.5.5.29 Schichtverbundwerkstoffe
- 2.5.5.30 Selbstverstärkende Verbundwerkstoffe
- 2.5.5.31 Sheet Molding Compounds
- 2.5.5.32 Stäbe
- 2.5.5.33 Strukturmaterialien
- 2.5.5.34 Thermoplastische Verbundwerkstoffe
- 2.5.5.35 Teilchenverstärkte Werkstoffe
- 2.5.5.36 Wabenkerne
- 2.5.5.37 Naturfaserverstärkte Verbundwerkstoffe
- 2.5.5.38 Weitere Materialien:
- 2.5.6 Kunststoffe**
- 2.5.6.1 Duroplaste
- 2.5.6.2 Elastomere
- 2.5.6.3 Thermoplaste
- 2.5.6.4 Polyurethane
- 2.5.6.5 Kunststoffschäumstoffe
- 2.5.6.6 Biokunststoffe
- 2.5.7 Textile Werkstoffe**
- 2.5.7.1 Fasern, Garne
- 2.5.7.2 Gewebe, Gelege, Geflechte, Gewirke
- 2.5.7.3 Vliesstoffe
- 2.5.7.4 Textilien, beschichtete
- 2.5.7.5 Textile Composites
- 2.5.7.6 Sonstige textile Materialien
- 2.5.8 Naturwerkstoffe**
- 2.5.8.1 Holz
- 2.5.8.2 Pflanzenfasern
- 2.5.8.3 Horn
- 2.5.8.4 Steine und Mineralien
- 2.5.8.5 Bindemittel
- 2.5.8.6 Pigmente
- 2.5.8.7 Sonstige Naturstoffe
- 2.5.9 Adaptive Materialien**
- 2.5.9.1 Adaptive Struktursysteme
- 2.5.9.2 Thermisch aktivierbare Materialien
- 2.5.9.3 Elektrisch aktivierbare Materialien
- 2.5.9.4 Magnetisch aktivierbare Materialien
- 2.5.9.5 Mechanisch aktivierbare Materialien
- 2.5.10 sonstige Werkstoffe
- 4.1 Werkstofftechnik, sonstige**
- 4.2 Füge- und Trenntechnik**
- 4.2.1 Adhäsion - Kleb- und Dichttechnik
- 4.2.1.1 Industrielle Klebmaterialien
- 4.2.1.2 Industrielle Dichtmaterialien
- 4.2.1.3 Klebflächenvorbereitung
- 4.2.1.4 Misch- und Dosiertechnik
- 4.2.1.5 Klebstoffauftrag
- 4.2.1.6 Aushärtungsmethoden
- 4.2.1.7 Prüfung von Klebungen
- 4.2.1.8 Rheometrie
- 4.2.1.9 Hybridfügetechnik
- 4.2.2 Schweißen, Löten, Trennen
- 4.2.2.1 Schweißtechnik
- 4.2.2.2 Löttechnik
- 4.2.2.3 sonstige Fügetechnik
- 4.2.2.4 Trenntechnik
- 4.2.2.5 Anlagen für die Fügetechnik
- 4.2.2.6 Anlagen für die Trenntechnik
- 4.3 Wärmebehandlung und Vakuumtechnik**
- 4.3.1 Wärmebehandlung
- 4.3.2 Öfen
- 4.3.3 Heizelemente
- 4.3.4 Sinteranlagen
- 4.3.5 Heißisostatische Pressen
- 4.3.6 Vakuumsysteme
- 4.3.7 Kältetechnik
- 4.3.8 Bewitterung
- 4.3.9 Verfahren zur Umweltsimulation
- 4.4 Eigenschaften ändern und einstellen**
- 4.5 SURFACE Technologie**
- 4.5.1 Verfahren der Oberflächentechnik**
- 4.5.1.1 Aluminieren
- 4.5.1.2 Anlassen
- 4.5.1.3 Anodisieren
- 4.5.1.4 Aufkohlen
- 4.5.1.5 Beizen
- 4.5.1.6 Brünieren
- 4.5.1.7 Bürsten
- 4.5.1.8 Chromatieren
- 4.5.1.9 Elektropolieren
- 4.5.1.10 Eloxier-Verfahren
- 4.5.1.11 Emailieren
- 4.5.1.12 Entfetten
- 4.5.1.13 Feueraluminieren
- 4.5.1.14 Feuerverzinken
- 4.5.1.15 Feuerverzinnen
- 4.5.1.16 Flamm-spritzen
- 4.5.1.17 Galvanisieren
- 4.5.1.18 Galvanotechnik
- 4.5.1.19 Gasphasenabscheidung
- 4.5.1.20 Glühen
- 4.5.1.21 Härten
- 4.5.1.22 Inchromieren
- 4.5.1.23 Lackieren
- 4.5.1.24 Laseroberflächentechnik
- 4.5.1.25 Lichtbogenspritzen
- 4.5.1.26 Mechanische Oberflächenbearbeitung
- 4.5.1.27 Metallspritzen
- 4.5.1.28 Nasslackieren
- 4.5.1.29 Nitrieren, Karbonisieren
- 4.5.1.30 Oberflächenvorbereitung
- 4.5.1.31 Oxidieren
- 4.5.1.32 Passivieren
- 4.5.1.33 Phosphatieren
- 4.5.1.34 Plasmaspritzen
- 4.5.1.35 Plattieren
- 4.5.1.36 Polieren
- 4.5.1.37 Prägen
- 4.5.1.38 Pulverspritzen
- 4.5.1.39 PVD- und CVD-Oberflächenveredelung
- 4.5.1.40 Schleifen
- 4.5.1.41 Schmelztauchen
- 4.5.1.42 Sherardisieren
- 4.5.1.43 Strahlen
- 4.5.1.44 Strukturieren
- 4 Verfahren**
- 4.1 Werkstofftechnik**
- 4.1.1 Gießtechnik
- 4.1.2 Pulvertechnik
- 4.1.3 Urformen
- 4.1.4 Umformtechnik
- 4.1.5 Präzisionstechnik
- 4.1.6 Drehen und Fräsen

- 4.5.1.45 Tauchen
- 4.5.1.46 Thermisches Spritzen
- 4.5.1.47 Vergolden
- 4.5.1.48 Verzinken
- 4.5.1.49 Walzplattieren
- 4.5.1.50 Wirbelsintern
- 4.5.1.51 Weitere Verfahren der Oberflächentechnik

**4.5.2 Nano- und Mikrotechnologie**

- 4.5.2.1 Präzisionswerkzeuge
- 4.5.2.2 Mikromotoren
- 4.5.2.3 Mikroreaktoren
- 4.5.2.4 Mikrobauelemente
- 4.5.2.5 Nanostrukturierungen
- 4.5.2.6 Mikrostrukturierungen
- 4.5.2.7 Formgebung
- 4.5.2.8 Selbstorganisation
- 4.5.2.9 Bionik
- 4.5.2.10 Weitere Verfahren

**4.6 COMPOSITES Technologie**

- 4.6.1 Autoklaven
- 4.6.2 Dosieranlagen
- 4.6.3 Filament Winding Verfahren
- 4.6.4 Formen und Formenbau
- 4.6.5 Fügeverfahren
- 4.6.6 Gießanlagen
- 4.6.7 Hand Lay-up Verfahren
- 4.6.8 Hochdruckformgebung
- 4.6.9 Imprägnierverfahren
- 4.6.10 Infiltrationsverfahren
- 4.6.11 Injektionsmaschinen
- 4.6.12 Low Temperature Prepreg Moulding
- 4.6.13 Maschinen für Coating-Verfahren
- 4.6.14 Maschinen für RTM-Verfahren
- 4.6.15 Maschinen zur Vorformung
- 4.6.16 Mischanlagen
- 4.6.17 Öfen
- 4.6.18 Poliermaschinen
- 4.6.19 Prepreg Moulding Verfahren
- 4.6.20 Pressen und Presstechniken
- 4.6.21 Pultrusion Verfahren
- 4.6.22 Reinigungsmaschinen
- 4.6.23 Resin Film Infusion (RFI) Verfahren
- 4.6.24 Resin Transfer Moulding (RTM) Verfahren
- 4.6.25 RIFT Verfahren
- 4.6.26 RTP Verfahren
- 4.6.27 SCRIMP Verfahren
- 4.6.28 SMC Verfahren
- 4.6.29 Spray Lay-up Verfahren
- 4.6.30 Spritzgießmaschinen
- 4.6.31 Sprühformen
- 4.6.32 TRE Verfahren
- 4.6.33 Trenntechniken
- 4.6.34 Trocknungsanlagen
- 4.6.35 Umformmaschinen
- 4.6.36 Vakuumformen
- 4.6.37 Vakuumtechnik
- 4.6.38 VARTM Verfahren
- 4.6.39 Wet lay-up Verfahren
- 4.6.40 Wickelmaschinen
- 4.6.41 Weitere Verfahren

**4.7 Produktentwicklung/ Konstruktion/Software**

- 4.7.1 Industriedesign
- 4.7.2 Computer Aided Engineering
- 4.7.3 Computer Aided Design
- 4.7.4 Computer Aided Manufacturing
- 4.7.5 Produkt Lifecycle Management
- 4.7.6 Produkt Daten Management
- 4.7.7 ERP / Warenwirtschaft
- 4.7.8 Modellbau
- 4.7.9 Reverse Engineering (3D-Scanning)
- 4.7.10 Virtual Prototyping (Digital Mock-up)
- 4.7.11 Simulationsprogramme

- 4.7.12 Rapid Prototyping
- 4.7.13 Rapid Tooling
- 4.7.14 Werkzeug- und Formenbau
- 4.7.15 Referenzmaterialien
- 4.7.16 EDM - Engineering Database Management
- 4.7.17 Systemberatung
- 4.7.18 Internetmarktplätze/ e procurement

- 4.7.19 Designmethoden
- 4.7.20 Modellierungsverfahren
- 4.7.21 Simulationsmethoden
- 4.7.22 Weitere

**4.8 Adaptronik**

- 4.8.1 Strukturmechanik
- 4.8.2 Regelungstechnik
- 4.8.3 Sensorik
- 4.8.4 Aktuatorik
- 4.8.5 Vibrations- und Schallminderung
- 4.8.6 Positionierung
- 4.8.7 Gestaltregelung

**5 Werkstoffprüf- und Messtechnik**

**5.1 Werkstoffmechanische Prüfung**

- 5.1.1 Zug- und Druckprüftechnik
- 5.1.2 Biegeprüfung
- 5.1.3 Schwingprüfung
- 5.1.4 Härteprüfung
- 5.1.5 Verschleißprüfung
- 5.1.6 Metallographische Prüfung
- 5.1.7 Analyseverfahren, chemische
- 5.1.8 Bruchmechanische Prüfung
- 5.1.9 Korrosionsuntersuchungen
- 5.1.10 Wägetechnik
- 5.1.11 Weitere Verfahren der werkstoffmechanisch. Prüfung

**5.2 Zerörungsfreie Prüfung**

- 5.2.1 Ultraschallprüfung
- 5.2.2 Schallemissions-/Klangprüfung
- 5.2.3 Wirbelstromprüfung
- 5.2.4 Dilatometrie
- 5.2.5 Lasertechnik
- 5.2.6 Röntgenprüfung
- 5.2.7 Temperaturmessung
- 5.2.8 Industrielle Computertomographie
- 5.2.9 Rastersondenmikroskopie
- 5.2.10 Gammastrahlenprüfung
- 5.2.11 Reißprüfung, magnetisch
- 5.2.12 Farbeindringverfahren
- 5.2.13 Weitere Verfahren der zerstörungsfreien Prüfung

**5.3 Optische Prüfung**

- 5.3.1 Lichtmikroskopie
- 5.3.2 Elektronenmikroskopie
- 5.3.3 Röntgendiffraktometrie
- 5.3.4 Röntgenfluoreszenzanalyse
- 5.3.5 Spektrographie
- 5.3.6 Mikrowellenmesstechnik
- 5.3.7 Infrarotmesstechnik
- 5.3.8 Lichtwellenmesstechnik
- 5.3.9 Bildverarbeitung
- 5.3.10 Endoskopie
- 5.3.11 Koordinatenmesstechnik
- 5.3.12 Gefügeanalyse
- 5.3.13 Weitere Methoden der optischen Prüfung
- 5.3.14 Chemische Charakterisierung
- 5.3.15 Physikalische Charakterisierung

**5.4 Thermische Werkstoffanalyse**

- 5.4.1 Differential Scanning Calorimetrie - DSC
- 5.4.2 Thermogravimetrie - TGA
- 5.4.3 Thermomechanische/

- 5.4.4 Dynamisch-Mechanische Analyse - TMA, DIL, DMA
- 5.4.5 Wärme-/ Temperaturleitfähigkeitsprüfung
- 5.4.6 Gasanalyse - Thermische Analyse
- 5.4.7 Feuchtigkeitsbestimmung
- 5.4.7 Weitere Verfahren der thermischen Analyse

**6 Eigenschaften**

- 6.1 adaptiv
- 6.2 amorph
- 6.3 biokompatibel
- 6.4 biomimetisch
- 6.5 elektrisch leitend
- 6.6 hochfest
- 6.7 hochtemperaturbeständig
- 6.8 korrosionsbeständig
- 6.9 leicht
- 6.10 lichtleitend
- 6.11 magnetisch
- 6.12 nanophasig
- 6.13 photokatalytisch
- 6.14 porös
- 6.15 schaltbar
- 6.16 superhart
- 6.17 transparent
- 6.18 verschleißfest
- 6.19 trennbar/ wieder verwertbar
- 6.20 supraleitend
- 6.21 elektrisch isolierend / leitend
- 6.22 akustisch dämpfend
- 6.23 mechanisch dämpfend
- 6.24 piezoeffekt
- 6.25 legiert
- 6.26 ultraleicht
- 6.27 hochsteif
- 6.28 biegesteif
- 6.29 transluzent
- 6.30 pigmentiert
- 6.31 oxidationsbeständig
- 6.32 feuerfest
- 6.33 lichtbeständig
- 6.34 laminiert
- 6.35 bedruckbar
- 6.36 farbecht
- 6.37 abriebfest
- 6.38 glänzend
- 6.39 mattiert
- 6.40 imprägniert
- 6.41 schmutzabweisend
- 6.42 kratzfest
- 6.43 weitere Eigenschaften

**7 Dienstleistungen**

- 7.1 Auftragsforschung
- 7.2 Auftragsproduktion
- 7.3 Auftragsanalyse
- 7.4 Recycling
- 7.5 Datenerfassung
- 7.6 F&E-Kooperation
- 7.7 Prüflaboratorien
- 7.8 Gutachten
- 7.9 Patente
- 7.10 Universitäre Forschung
- 7.11 Technologietransfer
- 7.12 Innovationsberatung
- 7.13 Unternehmensberatung
- 7.14 Finanzierung/ Venture Capital
- 7.15 Fachliteratur
- 7.16 Standortpolitik
- 7.17 Werkstoffdatenbank
- 7.18 F&E-Cluster
- 7.19 Ingenieurbüros
- 7.20 Interessensgemeinschaften
- 7.21 Netzwerke
- 7.22 Produkt- und Industriedesigner
- 7.23 Verbände

## Messtitel:

**MATERIALICA 2010** – Product Engineering in Motion  
**13. Internationale Fachmesse Werkstoffanwendungen, Oberflächen und Product Engineering**

Messeort: Neue Messe München

Messedauer: 19. – 21. Oktober 2010

Öffnungszeiten: **Di** 9.00 – 19.00 Uhr  
**Mi** 9.00 – 19.00 Uhr  
**Do** 9.00 – 17.00 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:  
**MunichExpo Veranstaltungen GmbH (MEV)**  
Zamdorfer Str. 100  
81677 München, Germany  
Telefon +49 (89) 322 991-0, Telefax +49 (89) 322 991-19,  
www.materialica.de

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

### Stand Oktober 2009

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### B 1 Anmeldung (vgl. A 1)

Die Anmeldung erfolgt auf beiliegendem Vordruck, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben möglichst umgehend der MEV einzusenden ist. Eine Ausfertigung verbleibt beim Aussteller.

Anmeldegebühr: EUR 550,- pro Aussteller. In dieser Gebühr ist der Grundeintrag im Internet und Katalog (vgl. B 11a) enthalten.

#### B 2 Zulassung (vgl. A 2)

Zugelassen sind alle in- und ausländischen Hersteller, Dienstleistungsunternehmen sowie Handelsfirmen, die nachweislich für die auszustellenden Erzeugnisse den **Alleinvertrieb** für das Bundesgebiet haben, vorausgesetzt, dass diese Erzeugnisse nicht direkt vom Hersteller gezeigt werden.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis entsprechen und dürfen nicht gebraucht sein. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die MEV. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt.

#### B 3 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 1/2/4)

Für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen wird eine Gebühr in Höhe von je EUR 550,- erhoben. In dieser Gebühr enthalten ist der Grundeintrag im Internet und Katalog (vgl. B 11a). Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen mit einem gesonderten Formular angemeldet werden.

#### B 4 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

##### Individualstände

Mindeststandgröße 20 m<sup>2</sup>.

Marketing-Paket (vgl. B 7b) je Firma EUR 1.450,-.

Die Beteiligungspreise betragen netto für den m<sup>2</sup> Bodenfläche:

Blockstand (vier Seiten offen, ab 60 m<sup>2</sup>) EUR 199,-

Kopfstand (drei Seiten offen, ab 40 m<sup>2</sup>) EUR 209,-

Eckstand (zwei Seiten offen, ab 25 m<sup>2</sup>) EUR 219,-

Reihenstand (eine Seite offen, bis 24 m<sup>2</sup>) EUR 229,-

**Full-Service-Angebot Typ A** (vgl. B 7a) EUR 6.188,-

**Full-Service-Angebot Typ B** (vgl. B 7a) EUR 8.980,-

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit 50% des jeweiligen Beteiligungspreises.

**Die Vorauszahlung für zu bestellende Serviceleistungen (vgl. A 7) beträgt EUR 15,€ netto pro Quadratmeter gemieteter Ausstellungsfläche.**

#### B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung/Standbestätigung in zwei Teilrechnungen zu je 50% der gesamten Teilnahmerechnungssumme zugestellt. Die erste Teilrechnung erfolgt nach der Zulassung/Standbestätigung. Die zweite Teilrechnung erfolgt ca. 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn. Erfolgt die Anmeldung verspätet nach dem 1.03.2010 erhält der Aussteller die Teilnahmerechnung in einer Ausfertigung zu 100%. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Alle Rechnungen sind ohne Abzug sofort mit Rechnungsstellung fällig. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung im Katalog und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge in sämtlichen von der MEV erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei in Euro auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung durch den Aussteller berechnet die MEV Verzugszinsen in Höhe von 8%, über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach §247 BGB, der Rechnungssumme.

#### B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 14)

Mit dem Aufbau kann am 16.10.2010, 8.00 Uhr begonnen werden. Am letzten Aufbau- und Abbautag, dem 18.10.2010, müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 16.00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. im Freigelände befinden, werden von der MEV auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Der Aufbau muss längstens bis 18.00 Uhr beendet sein. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis zulässig.

Der Abbau beginnt am 21.10.2010, 18.00 Uhr und muss bis 22.10.2010, 18.00 Uhr beendet sein.

Full-Service-Stände können am 18.10.2010, 12.00 Uhr bezogen werden.

#### B 7 Standgestaltung und Standausrüstung

Die Aufbauhöhe beträgt 4 m. Für Stände mit einer über 4 m hinausreichenden Aufbauhöhe oder für zweigeschossige Stände ist die schriftliche Zustimmung der MEV einzuholen.

Zwischen den einzelnen Ständen werden von der MEV keine Trennwände errichtet.

#### B 7a Standgestaltung und -ausrüstung

##### Grundleistungen der Full-Service-Stände:

- Anmeldegebühr, inkl. Grundeintrag im Internet und Katalog

**Wichtig:** Die Exponate müssen vom Aussteller selbst versichert werden.

##### Full-Service-Stände

**Typ A: 12 m<sup>2</sup>**

Ausstattung:

~ Standfläche 4 x 3 m

~ Standgestaltung:

. mit 2,5 m hohen Standwänden

. abschließbare Kabine 1 m<sup>2</sup>

. mit Garderobe und Regal

. Teppichboden

. 3-kW-Stromanschluss und

-verbrauch mit 3fach-Steckdose

. Beleuchtung

. 1 x Prospektständer

. 1 x Stehtisch

. 2 x Barhocker

. 1 x Vitrine

. Blendenbeschriftung

**Typ B: 20 m<sup>2</sup>**

Ausstattung:

~ Standfläche 5 x 4 m

~ Standgestaltung:

. mit 2,5 m hohen Standwänden

. abschließbare Kabine 2 m<sup>2</sup>

. mit Garderobe und Regal

. Teppichboden

. 3-kW-Stromanschluss und

-verbrauch mit 3fach-Steckdose

. Beleuchtung

. 1 x Prospektständer

. 1 x Besprechungstisch

. 4 x Stühle

. 1 x Stehtisch

. 2 x Barhocker

. 1 x Vitrine

. Blendenbeschriftung

#### B 7b Das Marketing-Paket beinhaltet folgende Leistungen:

- . 1 Präsentations-Slot à 15 Minuten im öffentlichen Forum
- . Unternehmensdarstellung in der Besucherwerbung der MEV
- . Unternehmensdarstellung in einer Presseinformation der MEV
- . 1 Pressefach
- . 1 Beitrag im E-Mail-Newsletter der MATERIALICA.

#### B 8 Technische Einrichtungen

Anträge für Elektrizität, Wasseranschluss sowie Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von der MEV nach Zulassung des Ausstellers übermittelten Bestellscheinen termingerecht eingehen.

Mit diesen Vordrucken gibt die MEV die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren bekannt.

#### B 9 Einsatz von Arbeitsgeräten

Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern des Geländebetreibers zur Verfügung gestellt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit dem Geländebetreiber zu erfolgen.

#### B 10 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden.

Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

#### B 11 Internet, Katalog

Für die Messe wird eine Ausstellerdatabank im Internet veröffentlicht, die auch als gedruckter Messekatalog herausgegeben wird. In dieser Databank werden sämtliche Aussteller, auch Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen, mit einem Grundeintrag (vgl. B 11a) aufgenommen. Der Preis zusätzlicher Einträge im Aussteller- und Warenverzeichnis und evtl. anderen Verzeichnissen ist aus den jeweiligen Bestellformularen ersichtlich. Die Formulare werden rechtzeitig an die Aussteller versandt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Eintrags übernimmt die MEV keine Gewähr.

#### B 11a Grundeintrag Internet, Katalog

Im Alphabetischen Verzeichnis

- Firmenname

- Halle Standnummer

- Adresse

- Telefon-, Faxnummer

- E-Mail-Adresse

- Internetadresse

1 Eintrag im Warenverzeichnis mit Firmenname, Halle/ Standnummer

#### B 12 Ausstellerausweise (vgl. A 13)

Jeder Aussteller erhält entsprechend seiner Standgröße eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen kostenlos.

Standgröße 12 m<sup>2</sup> 2 Ausweise

Standgröße 20 m<sup>2</sup> 3 Ausweise

Standgröße über 20 m<sup>2</sup> zusätzlich 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m<sup>2</sup>

Durch die Aufnahme von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind für EUR 29,- je Stück bei der Messeleitung erhältlich. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### B 13 Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

#### B 14 Lärm, Geräuschkulisse

Das Vorführen von Video-, Musik- und Showdarbietungen ist nur mit schriftlicher Sondergenehmigung durch die MEV möglich.

Diese Vorführungen sind so abzuhalten, dass weder Besucher noch andere Aussteller beeinträchtigt oder gestört werden.

Grenzwert: 65 dB(A)

Elektronisch verstärkte Anlagen sind nicht gestattet.

#### B 15 Änderungen

Die MEV behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

#### B 16 MATERIALICA Design+Technology Award 2010

Mit der Anmeldung zur Messe nehmen die Aussteller automatisch am Design +Technology Award 2010 teil und verpflichten sich bei einem Gewinn die Gebühr von 690,- für die Ausstellung zu bezahlen sowie 290,- für die Dokumentation.

# ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN A

## MunichExpo Veranstaltungen GmbH (MEV)

Stand: Oktober 2009

### A 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem beigefügten Formblatt. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens der MEV. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei der MEV vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und dürfen gegebenenfalls ausschließlich an mit der Vertragsdurchführung beauftragte Dritte weitergegeben werden.

Besondere Platzierungswünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung der Teilnahme dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.

Mit der Einreichung der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen A und B und die Technischen Richtlinien rechtsverbindlich anerkannt.

Sämtliche Exponate sind in der Anmeldung genau zu bezeichnen. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung genannt werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen wie für den Aussteller selbst. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

### A 2 Zulassung

Die Zulassung erhält der Aussteller mit der Platzzuteilung bzw. Standbestätigung. Die Zulassung durch die MEV stellt zugleich auch die Vertragsannahme dar, die bis zu Beginn der Veranstaltung erfolgen kann.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MEV z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei früheren Veranstaltungen gegen die Benutzungsordnung für die jeweiligen Veranstaltungsgelände oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Die MEV ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen. Nur die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen ausgestellt werden. Andere Ausstellungsgegenstände darf die MEV auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen. Gemietete und gelasene Exponate dürfen nicht ausgestellt werden; die MEV ist berechtigt, derartige Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gegenstände, die nicht zu dem vom Aussteller offerierten Leistungsangebot gehören, jedoch zu dessen Darstellung (z.B. zu Demonstrationszwecken) benötigt werden. Mitaussteller sind nur zugelassen und zusätzliche Unternehmen dürfen nur vertreten werden, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist. Die MEV darf von dem vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Ausstellers (z.B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der MEV und nach der von der MEV nach ihrem freien Ermessen vorzunehmenden Branchengliederung, nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

### A 3 Mietvertrag

Der Mietvertrag kommt zustande, wenn die MEV dem Aussteller die Zulassung/Standbestätigung schriftlich mitgeteilt hat. Die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände kann sich bis zum Beginn der Messe noch ändern; ebenso ist die MEV berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die MEV können hieraus nicht abgeleitet werden. Die MEV darf auch noch nachträglich, nämlich nach Zustandekommen des Mietvertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maße und Größe insgesamt ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die MEV sind ausgeschlossen.

Kann der Aussteller seine Standfläche nicht nutzen oder ist er in der Nutzung seines Standes beeinträchtigt, weil er gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen A und B oder der Technischen Richtlinien verstoßen hat, so ist er dennoch verpflichtet, den Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten und der MEV alle die durch das Verhalten des Ausstellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstandenen Schäden zu ersetzen; ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht steht dem Aussteller nicht zu, es sei denn, dass sich ein solches Recht zwingend aus dem Gesetz ergibt.

### A 4 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen.

Beim Aussteller zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden.

Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und der MEV zustande. Die Aufnahme von Mitausstellern ist entgeltlich; für zusätzlich vertretene Unternehmen fällt ein Entgelt an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen B dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann von der MEV auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen A und B, die Technischen Richtlinien sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen der MEV in Anspruch, so ist die MEV berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MEV darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

### A 5 Vertragsauflösung

Werden Lage, Art, Maße oder Größe der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche nachträglich in einem dem Aussteller nicht mehr zumutbaren Umfang geändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung der MEV vom Mietvertrag zurückzutreten. Ansonsten hat der Aussteller abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Aussteller den Rücktritt vom Vertrag, so bedeutet dies unabhängig davon, ob ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, dass er damit seinen endgültigen Verzicht auf die Teilnahme an der Messe erklärt. Erklärt der Aussteller seinen Rücktritt und damit seinen endgültigen Verzicht auf Teilnahme an der Messe, so ist die MEV auch dann zur Weitervermietung der Standfläche oder zur Eigennutzung berechtigt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, wenn dem Aussteller kein Rücktrittsrecht zusteht. Hat der Aussteller seinen Rücktritt erklärt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, ist der Aussteller zur Zahlung des vollen Beteiligungspreises verpflichtet, wobei sich die MEV den Wert der ersparten Aufwendungen und die Vorteile

anrechnen lassen muss, die sie durch die Weitervermietung oder durch eine anderweitige Verwertung der Ausstellungsfläche erlangt hat; auf § 537 Absatz 2 BGB kann sich der Aussteller nicht berufen. Für die Aufwendungen, die der MEV dadurch entstehen, dass der Aussteller unberechtigterweise vom Vertrag zurücktritt und damit pflichtwidrig seine Messteilnahme absagt, hat der Aussteller der MEV darüber hinaus noch einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 25% des vereinbarten Beteiligungspreises zu zahlen. Das Recht der MEV, einen weiter gehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der MEV nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die MEV ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der MEV in Verzug geraten ist, die MEV ihm eine Nachfrist von 5 Tagen gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Die MEV ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der MEV verletzt und der MEV ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. In den vorgenannten Fällen ist die MEV neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller den vereinbarten Beteiligungspreis als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der MEV, einen weiter gehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der MEV nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

### A 6 Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Ist die MEV infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die MEV.

Wenn die MEV die Veranstaltung absagt, weil sie die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die MEV nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der MEV die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, dann haftet die MEV nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltung ergeben.

### A 7 Beteiligungspreise, Pfandrecht

Die Berechnung der Beteiligungspreise erfolgt nach den in den Besonderen Teilnahmebedingungen (siehe B „Beteiligungspreise“) angegebenen Sätzen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen u. ä. berechnet. Für Serviceleistungen (z.B. Elektro-, Wasser-, Telefonanschlüsse, technischer Service, Beschirmung, Belieferung mit Strom, Wasser etc.), die der Aussteller auf seinem Stand nach vorheriger rechtzeitiger Bestellung bis zu den, in den Aussteller-Serviceunterlagen genannten Terminen in Anspruch nehmen kann, wird unabhängig von dem Vorliegen bzw. dem Umfang einer Bestellung eine pauschale Vorauszahlung nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebedingungen (siehe B „Serviceleistungsvorauszahlung“) erhoben. Die Serviceleistungsvorauszahlung bezieht sich nicht auf Standbauleistungen und Verlagsdienstleistungen (Katalogeinträge, Internetdienstleistungen etc.). Der die Serviceleistungsvorauszahlung übersteigende Mehrbetrag wird dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt; sie ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Sofern die Serviceleistungsvorauszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für die Serviceleistungen übersteigt, wird der die tatsächlich angefallenen Entgelte für die Serviceleistungen übersteigende Betrag der Serviceleistungsvorauszahlung dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung zurückgezahlt. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Serviceleistungsvorauszahlung besteht nicht.

Die Rechnung über den Beteiligungspreis, mit der auch die Serviceleistungsvorauszahlung erhoben wird, erhält der Aussteller in der Regel mit der Zulassung. Zulassung und Rechnung sind in einem Formular kombiniert.

Die Bezahlung des Beteiligungspreises, der Serviceleistungsvorauszahlung sowie des Entgeltes für die Zulassung von Mitausstellern ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Die MEV ist berechtigt, bei den Ausstellern, die bei der MEV Serviceleistungen bestellt haben, die geschuldeten Serviceleistungen einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Wasser, Druckluft etc. solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MEV insbesondere aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat. Zahlungsfristen und -bedingungen richten sich nach den Besonderen Teilnahmebedingungen (siehe B „Zahlungsfristen und -bedingungen“). Zur Sicherung ihrer aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die MEV die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Der Aussteller hat der MEV über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die MEV die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind, soweit gesetzlich zulässig, abbedungen. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenem Ausstellungsgegenstand und zurückbehaltenem Standeinrichtung wird von der MEV nicht übernommen, es sei denn, dass der MEV Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Auf besonderen Antrag des Ausstellers kann die Berechnung des Beteiligungspreises, des Entgeltes für die Zulassung von Mitausstellern und der Preise für Serviceleistungen an einen Dritten vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Dritte gegenüber der MEV die Schuldübernahme bzw. den Schuldbeitritt erklärt und die MEV damit einverstanden ist.

### A 8 Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der MEV unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbauzeitpunkt, schriftlich mitzuteilen, so dass die MEV etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die MEV.

### A 9 Haftung und Versicherung

Die MEV haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die MEV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MEV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die MEV haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die MEV, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die MEV nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt und dann auch nur bis zur Höhe der 5fachen Summe des Nettobeteiligungspreises, höchstens jedoch bis EUR 100.000,00 je Schadensfall; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen des öffentlichen-rechtlichen Sondervermögens. Gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, haftet die MEV für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Ein Merkblatt über den Umfang und die Kosten der Versicherung sowie die Antragsunterlagen werden den Ausstellern rechtzeitig zugesandt. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Versicherung, die die eigenen Ausstellungsgegenstände (Transport- und Ausstellungsrisiko einschließlich Einbruch-Diebstahl) wie auch die Haftpflicht der Aussteller Dritten gegenüber umfasst, bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten.

#### **A 10 Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen**

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen gestattet, die hierfür von der MEV zugelassen sind und einen von der MEV ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann die MEV unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung der MEV. Zu derartigen Aufnahmen ist die Einschaltung der Ringleitung und damit die Anwesenheit des Hallenelektrikers erforderlich. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

Die MEV ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

#### **A 11 Gastronomische Versorgung, Standbelieferung**

Die gastronomische Versorgung innerhalb des Messegeländes obliegt allein den von der MEV eingesetzten Pächtern. Bier- und sonstige Getränkeleistungen dürfen nur durch die von der MEV vertraglich gebundenen Unternehmen ausgeübt werden. Eine eventuell notwendige Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken hat der Aussteller beim Kreisverwaltungsreferat München, Ruppertstraße 19, 80313 München, zu beantragen.

Die Belieferung von Ausstellungsständen ist nur eingeschränkt möglich. Die MEV ist berechtigt, die Standleistung nur zu bestimmten Zeiten zuzulassen.

#### **A 12 Gewerbliche Schutzrechte Dritter**

Die MEV erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller beachtet werden. Wird der MEV durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die ausgestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist die MEV berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter, Druckschriften und Werbemittel vom Stand zu entfernen und bis zum Ende der Messeveranstaltung in Verwahrung zu nehmen, den Stand des Verletzers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal vom Messegelände zu verweisen. Sie ist ferner berechtigt, den Verletzer von künftigen Messeveranstaltungen auszuschließen. Erweisen sich solche Maßnahmen als unberechtigt, so können gleichwohl gegen die MEV keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

#### **A 13 Arbeits- und Ausstellerausweise**

Die Aussteller erhalten für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten eigenen und fremden Hilfskräfte kostenlos auf deren Namen ausgestellte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauphase und berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Veranstaltung. Arbeitsausweise dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Unbefugt ist jeder Dritte, der nicht in einem dauernden oder aushilfsweisen Arbeitsverhältnis zum Aussteller steht.

Für die Durchführungszeit der Messe erhalten die Aussteller kostenlos die in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen. Zusätzlich angeforderte Ausstellerausweise sind entgeltpflichtig. Alle Ausstellerausweise lauten auf den Namen des jeweils Berechtigten und sind nicht übertragbar. Ausstellerausweise dürfen nicht an unbefugte Dritte abgegeben werden, z.B. an Personen oder Unternehmen, die auf dem Messegelände ohne entsprechende Zulassung der MEV Waren feilbieten oder Dienstleistungen erbringen wollen. Arbeits- und Ausstellerausweise werden erst nach Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen der MEV, insbesondere nach Zahlung der Zulassungsrechnung und des Entgeltes für die Standbauleistungen, ausgegeben.

#### **A 14 Standauf- und -abbau, Standbetreuung**

Die in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegten Auf- und Abbaetermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbau- und Abbautag nicht bezogen werden, kann die MEV anderweitig verfügen.

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist die MEV berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 zu verlangen. Die MEV ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht mit entsprechendem, qualifiziertem Personal besetzt halten, ein nicht zugelassenes oder unvollständiges Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen bzw. räumen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet ihres außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 5 Vertragsauflösung sowie der Geltendmachung sämtlicher der MEV dadurch entstehenden Schäden, von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

#### **A 15 Mündliche Vereinbarungen**

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die MEV.

#### **A 16 Benutzungsordnung**

Die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände (Neue Messe München) ist vom Aussteller genauestens einzuhalten. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen.

#### **A 17 Verjährung**

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die MEV aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt.

#### **A 18 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht**

Soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird München als Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

#### **A 19 Gerichtsstand, Schiedsgerichtsabrede**

Für Aussteller mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt folgende Regelung: Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird München als Gerichtsstand vereinbart. Die MEV ist berechtigt, den Aussteller wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen. Für Aussteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, des EuGVÜ oder des Luganer Abkommens, gilt folgende Regelung:

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, deren Wert nicht EUR 100.000,00 übersteigt, werden im Wege eines Schiedsverfahrens im Wege der Euroarbitration des europäischen Netzwerkes REAM entschieden. Als Schiedszentrum wird das Schiedsgericht der Italienischen Handelskammer München vereinbart. Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Über die Streitigkeit entscheidet endgültig ein Einzelschiedsrichter nach Billigkeitsgrundsätzen. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch in jedem Fall auszuführen.

Soweit der Wert der Streitigkeit EUR 100.000,00 übersteigt, unterwerfen sich die Parteien der Schiedsgerichtsbarkeit des Schiedsgerichts der Italienischen Handelskammer München unter Anwendung von dessen Schiedsordnung. Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Über die Streitigkeit entscheidet endgültig ein Einzelschiedsrichter. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch in jedem Fall auszuführen.

Soweit der Wert der Streitigkeit EUR 100.000,00 übersteigt, unterwerfen sich die Parteien der Schiedsgerichtsbarkeit des Schiedsgerichts der Italienischen Handelskammer München unter Anwendung von dessen Schiedsordnung. Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Über die Streitigkeit entscheidet endgültig ein Einzelschiedsrichter. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch in jedem Fall auszuführen.

